

## Gesetze und Verordnungen

*Straßenverkehrsgesetz (StVG)*  
vom 19. Dezember 1952 (BGBl. I S. 837),  
zuletzt geändert 15. Dezember 1990 (BGBl. I  
S. 2804).

*Straßenverkehrs-Ordnung (StVO)*  
vom 16. November 1970 (BGBl. I S. 1565,  
1971 I S. 38), zuletzt geändert durch die  
Verordnung vom 19. März 1992 (BGBl. I  
S. 678)

*Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur  
Straßenverkehrs-Ordnung (VwV-StVO)*  
vom 24. November 1970 (Beilage zum  
BAnz. Nr. 228 vom 8. Dezember 1970 und  
BAnz. Nr. 14 vom 22. Januar 1971) zuletzt  
geändert 19. März 1992 (BAnz. Nr. 66, An-  
lage hierzu BAnz. Nr. 66a)

*Eisenbahn-Bau- und -Betriebsordnung  
(EBO)*  
vom 8. Mai 1967 (BGBl. II S. 1563), zu-  
letzt geändert 18. Dezember 1981 (BGBl. I  
S. 1490)

*Verordnung über den Bau und Betrieb der  
Straßenbahnen (BOStrab)*  
vom 11. Dezember 1987 (BGBl. I S. 2648).

*Verordnung über Kreuzungsanlagen im  
Zuge von Bundesfernstraßen (Bundesfern-  
straßenkreuzungsverordnung - FStrKrV)*  
vom 26. Juni 1957 (BGBl. I S. 659), zu-  
letzt geändert 2. Dezember 1975 (BGBl. I  
S. 2984).

## Grundsätze für das Aufstellen Technischer Regelwerke für das Straßenwesen — Arten und Inhalt

### Grundsätze für das Aufstellen Technischer Regelwerke für das Straßenwesen — Arten und Inhalt

BMV — StB 12/14/38.43.00/

12. Dezember 1980

Ich habe die beiliegenden „Grundsätze“ der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen e. V., Köln, mit einem Schreiben folgenden Inhalts übermittelt:

Die „Grundsätze“, die von Ihnen initiiert worden waren, habe ich in Abstimmung mit Ihnen in die beiliegende, abschließende Fassung vom Dezember 1980 gebracht.

Ich bitte Sie, beim Aufstellen der im Rahmen Ihres Technischen Regelwerkes erarbeiteten Vertragsunterlagen, Richtlinien und Merkblätter, von denen erwartet wird, daß der Bundesminister für Verkehr sie einführt oder auf sie hinweist, diese „Grundsätze“ zu beachten. Insoweit wird die „Vereinbarung zwischen der Forschungsgesellschaft und dem Bundesverkehrsministerium, Abteilung Straßenbau, über die Zusammenarbeit bei der Aufstellung und Herausgabe von technischen Vorschriften, Richtlinien und Merkblättern“ vom Dezember 1972 ergänzt.

Ich würde es begrüßen, wenn Sie auch im übrigen nach den „Grundsätzen“ verfahren würden.

Bei entsprechenden Technischen Regelwerken, die von Gremien in meinem Bereich erarbeitet werden, werde ich die Beachtung der „Grundsätze“ ebenfalls sicherstellen.

Ich empfehle, die „Grundsätze“ auch in Ihrem Zuständigkeitsbereich anzuwenden.

Hinweisen möchte ich nochmals darauf, daß mit den „Grundsätzen“ nicht DIN-Normen, Allgemeine bauaufsichtliche Zulassungen und dgl. angesprochen sind, weil hierfür andere Voraussetzungen vorliegen können.

### Anlage

#### Grundsätze für das Aufstellen Technischer Regelwerke für das Straßenwesen — Arten und Inhalt

##### 1. Allgemeines

Technische Regelwerke für das Straßenwesen (Planung, Entwurf, Bau, Betrieb, Unterhaltung) sollen insbesondere sicherstellen, daß die Bauten technisch und verkehrlich einwandfrei sowie wirtschaftlich geplant, hergestellt und unterhalten werden und allen Anforderungen der Sicherheit und Ordnung genügen (z. B. § 4 FStrG und entsprechende Regelungen in Landesstraßengesetzen).

Die Regelwerke sollen daher einerseits die technischen Sachverhalte so bestimmt wie möglich und notwendig regeln, andererseits sollen sie die Berücksichtigung wichtiger anderer Sachverhalte (z. B. Umwelt- und Landschaftsschutz, städtebauliche Gesichtspunkte) im Wege der Abwägung aller öffentlichen Belange ermöglichen.

Die einzelnen Teile technischer Regelwerke sind nach ihrem Verwendungszweck zu unterscheiden, entsprechend zu bezeichnen und inhaltlich zu gestalten. Sie können außer für einen hauptsächlich (primären) auch für andere (sekundäre) Zwecke verwendet wer-